

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren auf Feststellung einer Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010, fest, dass die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, als Hörfunkveranstalterin im Rahmen der Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“, KOA 28.09.2010, KOA 1.101/10-024, die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 22.10.2010 zwischen 17:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.10.2010 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen Ihrer Hörfunksendungen vom 22.10.2010 zwischen 17:00 und 20:00 Uhr zu übermitteln.

Am 10.11.2010 langte eine Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 20.12.2010, KOA 1.101/10-041, leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 24 iVm § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G zur Feststellung von Verletzungen des § 22 Abs. 1 PrR-G gegen die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Zustellung des Schreibens vom 20.12.2010, das mit den Vermerken "Nachsendung bis 14.02.2011" sowie „nicht behoben“ an die KommAustria retourniert wurde, wurde das Schreiben am 02.02.2011 neuerlich per E-Mail und per RSb (übernommen am 15.02.2011) zugestellt.

Eine weitere Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH langte nicht ein.

Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH war auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 28.09.2010, KOA 1.101/10-024 im Zeitraum 11.10.2010 bis zum 10.11.2010 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (Donaukanal) 103,2 MHz“ und strahlte in diesem Zeitraum ein Hörfunkprogramm aus.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat am 22.10.2010 zwischen 17:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. In ihrer Stellungnahme vom 10.11.2010 brachte sie vor, dass das Programm mit der dafür vorgesehenen Software Wave-Rec als mp3 in 10-Minuten Schritten auf PC-Festplatte aufgezeichnet hätte werden sollen. Aus bis dato unerklärlichen Gründen habe die Software zu diesem Zeitraum nicht funktioniert. Der Geschäftsführer sei auf Nachfrage von der damit betrauten Sendetechnik am 04.11.2010 informiert worden. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfüge daher bedauerlicherweise über keinen Tonträger, der die originalgetreue Wiedergabe gewährleisten könne; im Sinne maximaler Transparenz sei der Sendeablauf auf Basis der Playlist des entsprechenden Sendetages rekonstruiert und als CD beigelegt worden. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erklärte sich schuldeinsichtig und gab an bemüht zu sein, entsprechende zusätzliche technische Vorkehrungen einzuleiten, um ein nochmaliges Versagen der automatischen Aufzeichnungen zu verhindern.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 28.09.2010, KOA 1.101/10-024, und der Inbetriebnahmemeldung vom 11.10.2010.

Die Feststellung, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH am 22.10.2010 zwischen 17:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus dem Inhalt der Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 08.11.2010 und der beigelegten bloßen Rekonstruktion des Sendeablaufes auf CD.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es bei der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in denen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen können. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen, und zwar der tatsächlichen Ausstrahlungen, erfolgt (vgl. u.a. BKS 13.12.2002, 611.011/002-BKS/2002; 01.07.2003, 611.011/001-BKS/2003).

Ein mögliches technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems enthebt den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an (BKS 16.12.2005, 611.151/0002-BKS/2005.)

Da die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen vom 22.10.2010 zwischen 17:00 und 20:00 Uhr, sondern lediglich Playlisten und eine Rekonstruktion der Sendungen vorlegen konnte, liegt eine Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Verletzung gemäß § 25 Abs. 1 iVm Abs. 3 PrR-G festzustellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. März 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, FN 300000 b, Landstraße 3, 4020 Linz, **per RSb**